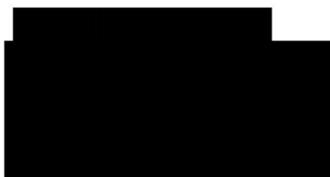




Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 11044 Berlin

Herrn



Dorotheenstr. 84  
10117 Berlin

Postanschrift:  
11044 Berlin

Tel. +49 30 18 272-0  
Fax +49 30 18 272-2173

bearbeitet von:



Referat 103 - Rechts- und  
Kabinettsachen, IFG,  
Innenrevision



[www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de)

**Ihr IFG-Antrag vom 22. Mai 2021**

Aktenzeichen: 30003#00010#0003

Berlin, 06. September 2021

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr 

auf Ihren Antrag vom 22. Mai 2021, welcher über das Webportal  
fragdenstaat.de unter der Referenz #220883 per E-Mail eingegangen ist,  
ergeht der folgende **Bescheid**:

1. Die begehrten Informationen werden in der Anlage zur Verfügung gestellt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

**Gründe:**

**I.**

Mit E-Mail vom 22. Mai 2021 beantragten Sie unter Berufung auf das  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgenden Informationszugang:

*„bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*Gutachten, Vermerke oder sonstige Unterlagen zur rechtlichen Beurteilung  
von Social-Media-Angeboten und Podcasts der Bundesregierung.*

*Ich beziehe mich insbesondere aber nicht nur auf ein Gutachten, das in einem  
Beitrag der FAZ vom 8.1.2021 zu den Podcasts der Bundesregierung erwähnt  
wird, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/neue-podcasts-wenn-die-bundesregierung-rundfunk-spielt-17130426.html>. Dort heißt es: "Als rechtliche*



Seite 2 von 3

*Grundlage für die digitale Expansion diente vor wenigen Jahren ein internes Gutachten.”“*

## II.

Bei der Auslegung Ihres IFG-Antrags wurde Ihr Verweis auf den FAZ-Beitrag vom 8.1.2021 berücksichtigt. Dieser bezieht sich auf den Podcast „Aus Regierungskreisen“ des Bundespresseamtes (BPA) ab September 2020. Direkt daran anschließend heißt es in dem FAZ-Beitrag vollständig:

*„Als rechtliche Grundlage für die digitale Expansion diente vor wenigen Jahren ein internes Gutachten. Anders als noch bei der Frage der Zulässigkeit eines Parlamentsfernsehens 2011 gibt es auch bei Podcasts keine offizielle Einschätzung, die öffentlich zugänglich gemacht wird.“*

Eine Quelle für die Aussagen in der FAZ ist nicht erkennbar. Offenbar wird jedoch von einem Gutachten zu rundfunkrechtlichen Fragen in einem Zeitraum weniger Jahre vor dem Jahreswechsel 2020/2021 ausgegangen.

Das Vorliegen eines solchen schriftlichen Gutachtens lässt sich anhand des Dokumentenbestandes des BPA jedoch nicht bestätigen. Es kann daher nicht zur Verfügung gestellt werden.

Zu den von Ihnen verlangten „sonstigen Unterlagen“ wurde Ihr Antrag wegen der Bezugnahme auf besagten FAZ-Artikel dahingehend ausgelegt, dass er sich zeitlich auf wenige Jahre vor dem Jahreswechsel 2020/2021 sowie inhaltlich auf sämtliche amtlichen Informationen zum Zweck der Prüfung und Beantwortung rundfunkrechtlicher Fragen bezüglich Social-Media-Angeboten und Podcasts bezieht.

Schwärzungen in den unter II. genannten Dokumenten beziehen sich allein auf Namen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dienen dem Schutz personenbezogener Daten.

## II.

In der Anlage wird Ihnen zur Verfügung gestellt:  
E-Mail des Rechtsreferats vom 30. April 2019, Kopie einer Leitungsvorlage vom 22. August 2019, E-Mail des Rechtsreferats vom 19. September 2019

## III.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 IFG ergeht dieser Bescheid kostenfrei.



Seite 3 von 3

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Referat 103), Dorotheenstraße 84 in 10117 Berlin, oder in elektronischer Form

- durch E-Mail, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an die E-Mail-Adresse [posteingang@bpa.bund.de](mailto:posteingang@bpa.bund.de), oder
- durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse [poststelle@bpa-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@bpa-bund.de-mail.de)

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

